

Amtliche Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 18/2022

13.12.2022

1. Einschreibungsordnung für Promovierende am Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.11.2022
2. Erste Änderungsordnung zur Geschäftsordnung des Abteilungsrates der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 22.11.2022
3. Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 22.11.2022

Einschreibungsordnung für Promovierende am Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen

in der Fassung vom 29.11.2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 10 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2020 i.V.m. §§ 67b und 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), erlässt das Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen folgende Ordnung:

Inhalt:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Allgemeines

§ 3 Voraussetzungen der Einschreibung / Einschreibung unter Vorbehalt

§ 4 Ablauf des Einschreibungsverfahrens

§ 5 Einschreibungshindernisse

§ 6 Befristung der Einschreibung

§ 7 Immatrikulationsbescheinigung

§ 8 Exmatrikulation

§ 9 Rückmeldung

§ 10 Beurlaubung

§ 11 Datenerhebung

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Einschreibung von Promovierenden am Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW), die im Rahmen des Promotionsrechts des Promotionskollegs promovieren. Die erforderliche Einschreibung dieser Promovierenden an den Mitgliedshochschulen erfolgt nach den jeweiligen Einschreibungsordnungen der Hochschulen.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für die Einschreibung kooperativ Promovierender, die ausschließlich nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulen eingeschrieben werden.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Promovierenden werden auf Antrag durch Einschreibung in das Promotionskolleg NRW als Doktorandinnen und Doktoranden aufgenommen (Immatrikulation). Für die Dauer der Einschreibung werden die Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder des Promotionskollegs mit den daraus folgenden, in der Verwaltungsvereinbarung, der Grundordnung und der Mitgliederordnung des Promotionskollegs NRW sowie dem Hochschulgesetz NRW beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Eingeschrieben werden können diejenigen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 4 HG NRW erfüllen und die auf ihren Antrag hin von der Hochschule für angewandte Wissenschaften dem Promotionskolleg NRW benannt sowie von diesem als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind (vgl. § 10 Absatz 1 Verwaltungsvereinbarung i.V.m. den §§ 3 ff. dieser Ordnung).

§ 3 Voraussetzungen der Einschreibung / Einschreibung unter Vorbehalt

(1) Die Einschreibung am Promotionskolleg NRW erfolgt bei Vorliegen:

1. der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NRW i.V.m. § 5 Rahmenpromotionsordnung (RPO) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen,
2. des Nachweises über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (§ 6 RPO). Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss der zuständigen Abteilung und teilt dies der jeweiligen Hochschule mit;
3. des Nachweises der Einschreibung an der jeweiligen Mitgliedshochschule.

(2) Die Einschreibung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die oder der antragstellende Promovierende bis zu einem bestimmten Zeitpunkt klar definierte Auflagen gemäß der Rahmenpromotionsordnung und der Promotionsordnungen der Abteilungen erfüllen muss. In diesem Fall erfolgt die Einschreibung zunächst befristet unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Auflagen. Die Auflagen sowie die Frist zur Aufgabenerfüllung werden durch den Promotionsausschuss festgelegt und der jeweiligen Mitgliedshochschule mitgeteilt.

(3) Sofern die oder der Promovierende zu promotionsvorbereitenden Studien zugelassen wurde, erfolgt die Einschreibung unter dem Vorbehalt, dass die vom Promotionsausschuss gemäß § 5 RPO i.V.m. der jeweiligen Promotionsordnung der entsprechenden Abteilung geforderten Nachweise zur Eignung für das Promotionsverfahren fristgerecht eingereicht werden. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Einschreibung kann auch unter Vorbehalt erfolgen, wenn die offizielle Annahme auf Grundlage der Betreuungszusage noch aussteht. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 4 Ablauf des Einschreibungsverfahrens

(1) Die Einschreibung in das Promotionskolleg NRW erfolgt auf Antrag der Promovierenden. Der Antrag sowie die erforderlichen Nachweise müssen sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form eingereicht werden. Näheres gibt das Promotionskolleg NRW in geeigneter Weise bekannt. Ausnahmsweise kann das persönliche Erscheinen der Promovierenden angeordnet werden. Hierüber entscheidet das Promotionskolleg NRW.

(2) Der Antrag ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Einschreibung an der Hochschule zu stellen. Die Einschreibung am Promotionskolleg NRW erfolgt mit Wirkung zum Beginn des Semesters, in das die Einschreibung an der jeweiligen Mitgliedshochschule erfolgt ist.

(3) Bei der Einschreibung sind einzureichen:

4. der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung,
5. die für den Nachweis der Zugangsberechtigung erforderlichen Unterlagen (insbesondere die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand),
6. Nachweis der Einschreibung an der jeweiligen Mitgliedshochschule,
7. bei Bevollmächtigung einer Person eine Kopie des Personalausweises der bzw. des Bevollmächtigten sowie der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers und die Vollmachtsurkunde,
8. ggf. weitere nach den Promotionsordnungen bzw. individuellen Promotionsvereinbarungen des jeweiligen Studienganges erforderliche Nachweise der jeweiligen Zugangs- oder Einschreibevoraussetzungen.

§ 5 Einschreibungshindernisse

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn

1. die antragstellende Person die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 nicht besitzt bzw. nicht in geeigneter Form nachweist,
2. die antragstellende Person das in § 4 vorgegebene Verfahren nicht einhält,
3. der antragstellenden Person aufgrund von Einschreibungshindernissen oder sonstigen Gründen die Einschreibung an der Mitgliedshochschule versagt wird.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die antragstellende Person

1. an einer Krankheit leidet, durch die sie bzw. er die Gesundheit der Mitglieder des Promotionskollegs NRW, insbesondere der Doktorandinnen und Doktoranden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
2. die für die Einschreibung am Promotionskolleg NRW vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat oder innerhalb einer Nachfrist einzelne Unterlagen nicht beigebracht hat.

§ 6 Befristung der Einschreibung

Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 9 erforderlich. Die mögliche Dauer einer Verlängerung ist in den jeweiligen Promotionsordnungen der Abteilungen festgelegt. Über eine mögliche Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. Dieser Antrag ist in der Regel spätestens drei Monate vor Fristablauf an den Promotionsausschuss zu stellen.

§ 7 Immatrikulationsbescheinigung

Eingeschriebene Doktorandinnen bzw. Doktoranden erhalten für das jeweilige Semester auf Antrag eine Immatrikulationsbescheinigung des Promotionskollegs NRW.

§ 8 Exmatrikulation

(1) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie bzw. er dies beantragt,
2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
3. bei einer Einschreibung unter Vorbehalt die Auflagen innerhalb der angegebenen Frist nicht erfüllt werden und hierfür keine Fristverlängerung genehmigt wurde,
4. die Disputation erfolgreich bestanden wurde und die Bescheinigung hierüber ausgehändigt wurde. Die Exmatrikulation erfolgt spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Bescheinigung ausgehändigt wurde.
5. sie bzw. er an der jeweiligen Mitgliedshochschule exmatrikuliert worden ist. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation am Promotionskolleg NRW, ggf. auch rückwirkend, zum gleichen Zeitpunkt.

(2) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder können,
2. sie bzw. er das Promotionsstudium nicht aufnimmt oder sich nicht ordnungsgemäß zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 Hochschulgesetz NRW (mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch bei der Promotion und ggf. damit in Verbindung stehenden Prüfungen) gegeben ist,
4. ihr bzw. sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

§ 9 Rückmeldung

Will die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr bzw. sein Promotionsstudium fortsetzen, so muss sie bzw. er sich innerhalb der von der Mitgliedshochschule und des Promotionskollegs NRW gesetzten Frist für jedes Semester sowohl an der Mitgliedshochschule als auch am Promotionskolleg NRW zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Rückmeldung erfolgt zunächst an der Mitgliedshochschule und anschließend durch Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der Mitgliedshochschule am Promotionskolleg NRW. Die Rückmeldung setzt voraus, dass keine Exmatrikulationsgründe im Sinne des § 8 vorliegen. Der Promotionsausschuss des Promotionskollegs NRW informiert die entsprechende Hochschule umgehend, wenn Exmatrikulationsgründe am Promotionskolleg NRW vorliegen.

§ 10 Beurlaubung

(1) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand wird am Promotionskolleg NRW beurlaubt, sofern sie bzw. er an der Mitgliedshochschule beurlaubt wurde. Die Dauer der Beurlaubung am Promotionskolleg NRW entspricht der Dauer der Beurlaubung an der Mitgliedshochschule. Die Mitgliedshochschulen informieren das Promotionskolleg NRW unverzüglich nach genehmigter Beurlaubung.

(2) Beurlaubte Doktorandinnen und Doktoranden sind nicht berechtigt, Prüfungen und Promotionsleistungen zu erbringen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen oder

wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit – PflegeZG – oder aufgrund der Pflege und Erziehung von in § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz genannten Kindern erfolgt.

(3) Die Dauer der Einschreibung nach § 5 wird um den Zeitraum der Beurlaubung verlängert.

§ 11 Datenerhebung

(1) Das Promotionskolleg NRW erhebt und verarbeitet von den Promovierenden folgende personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Name,
2. Vorname(n),
3. Namenszusätze,
4. Geschlecht,
5. Geburtsdatum,
6. Geburtsort (einschließlich Geburtsland),
7. Geburtsname, wenn abweichend von 1.,
8. Staatsangehörigkeit(en),
9. Postanschrift (Wohnort, Straße, Hausnummer) und ggf. Zusatzanschrift,
10. Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
11. das Datum, die Art sowie Ort und Land der Hochschulzugangsberechtigung, Zeugnisausstellungsjahr und -ort bzw. -land sowie die entsprechende Durchschnittsnote,
12. das Datum der Ersteinschreibung in Deutschland sowie das Datum der Einschreibung an der Mitgliedshochschule,
13. ggf. weitere Angaben, wie bspw. das Vorliegen einer Schwerbehinderung, Angaben zu minderjährigen Kindern bei Einschreibung,
14. Studienfach, Abteilung und gewünschtes Promotionsprogramm,
15. Hochschul- und Fachsemester,
16. Aussagen zur Hochschule, an der sie bzw. er parallel immatrikuliert ist,
17. Aussagen zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Fachhochschulen und anderen Hochschulen,
18. Angaben über vorherige Studienzeiten,
19. Angaben zu abgelegten Abschlussprüfungen,
20. Angaben über abgeschlossene Berufsausbildung(en),
21. Erklärungen, Bescheinigungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit Erlass- oder Ermäßigungsanträgen abgegeben werden,
22. Angaben zu berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
23. Angaben zu Rückmeldesperren und deren Gründe,
24. Veränderungen im Studienverlauf (Studiengangwechsel, Wechsel der Prüfungsordnung, Beurlaubungen),
25. Kohorten- / Jahrgangszugehörigkeit,
26. Angaben zur Art der Promotion, zum Promotionsfach und zum Promotionsthema,
27. Angaben zur Abteilung und zum Promotionsprogramm,
28. Datum der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Abteilung,
29. Angaben zum angestrebten Doktorgrad,
30. Beschäftigungsverhältnis im PK NRW,
31. Datum des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses der Promotion,
32. Immatrikulationsnachweis der Mitgliedshochschule,
33. Angaben zum Betreuungsteam und Betreuungszusage,
34. Sprache der Dissertation, sofern diese nicht Deutsch ist,

35. bei gemeinsamer Promotion der Name der Zweitdoktorandin/des Zweitdoktoranden
36. Angaben zu kooperierenden Hochschulen bei einer Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung und bei kooperativer Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW,
37. Exposé.

Im Fall der Beurlaubung werden folgende Daten erhoben:

1. Semester der Beurlaubung,
2. Datum der Beurlaubung,
3. Grund der Beurlaubung,
4. Anzahl der Beurlaubungssemester.

Bei Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:

1. Exmatrikulationstatbestand einschließlich Datum und
2. Grund der Exmatrikulation.

(2) Die erhobenen Daten werden innerhalb des Promotionskollegs NRW sowie an externe Gutachterinnen und Gutachter weitergegeben, soweit dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfängerinnen bzw. Empfänger liegenden Aufgaben erforderlich ist. Bei der Empfängerin bzw. dem Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) Die erhobenen Daten können in Erfüllung des § 67 b Abs. 4 HG NRW an die Mitgliedshochschule, an der die Doktorandin bzw. der Doktorand eingeschrieben ist, zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens weitergegeben werden.

(5) Ist die Exmatrikulation erfolgt, werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden gelöscht, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung des Promotionskollegs NRW nicht mehr erforderlich ist. Die Doktorandin bzw. der Doktorand können schriftlich einwilligen, dass ihre bzw. seine Daten zum Zweck der Auskunftserteilung an Dritte im Interesse der bzw. des Exmatrikulierten (z.B. für Rentenversicherungsnachweise, zur Erstellung von Zweitschriften etc.) und zur Aufrechterhaltung des Kontaktes des Promotionskollegs NRW zu ihren ehemaligen Mitgliedern gespeichert werden.

(6) Es gelten die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

§ 12 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 29.11.2022. Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Sankt Augustin, den 05.12.2022

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. *Jung*

(Prof. Dr.-Ing. Norbert Jung)

Erste Änderungsordnung zur Geschäftsordnung des Abteilungsrates der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 22.11.2022

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 22 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie des § 11 der Grundordnung (GO) erlässt der Abteilungsrat der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW die folgende Änderungsordnung zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Abteilungsrates der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien in der Fassung vom 30.11.2021 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Satz 1 wird ergänzt:

„Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.“

§ 12 Absatz 2 wird um zwei Sätze ergänzt:

„Ein Mitglied kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine übertragene Stimme führen. Das stimmberechtigte Mitglied hat Entscheidungsfreiheit über die übertragene Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung in schriftlicher Form vorzulegen.“

§ 7 wird um einen Satz gekürzt:

„Die Mitglieder des Abteilungsrats sowie seiner Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrates vom 22.11.2022.

Bielefeld, den 29.11.2022

Der Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Patel

(Prof. Dr. Anant Patel)

Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 22.11.2022

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 22 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs NRW (VV) sowie des § 11 der Grundordnung (GO) gibt sich der Abteilungsrat der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz
- § 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen
- § 3 Einberufung des Abteilungsrats
- § 4 Tagesordnung des Abteilungsrats
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats
- § 7 Befangenheit
- § 8 Redeordnung
- § 9 Information des Abteilungsrats
- § 10 Abstimmungen im Abteilungsrat
- § 11 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats
- § 12 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit
- § 13 Beschlüsse des Abteilungsrats
- § 14 Umlaufverfahren im Abteilungsrat
- § 15 Protokoll
- § 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Die Zuständigkeit des Abteilungsrates ist in § 26 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen ist in § 33 der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW geregelt.

(3) In Fällen, in denen Entscheidungen bestimmter Angelegenheiten mehrere Abteilungen berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, bildet der Abteilungsrat aus der Mitte seiner Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung mit den beteiligten Abteilungsräten gemeinsame Ausschüsse. Das Gebot der geschlechtergerechten

Zusammensetzung von Gremien und Organen gemäß § 11b HG ist zu beachten. In den Ausschüssen müssen gemäß § 11 Absatz 2 HG alle Statusgruppen vertreten sein.

(4) § 18 Absatz 3 der Grundordnung regelt, wer stimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsrats ist.

(5) Als nichtstimmberechtigtes Mitglied gehört die Direktorin oder der Direktor der Abteilung gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und § 18 Absatz 4 der Grundordnung dem Abteilungsrat an.

(6) Gemäß § 18 Absatz 5 der Grundordnung führt die Direktorin oder der Direktor der Abteilung den Vorsitz des Abteilungsrats.

(7) Die Amtszeit des Abteilungsrats ist in § 18 Absatz 2 der Grundordnung geregelt.

§ 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor der Abteilung bereitet die Sitzungen des Abteilungsrats vor und leitet die Sitzungen (nachfolgend Sitzungsleitung genannt).

(2) Sitzungen des Abteilungsrats können in Präsenz, in elektronischer oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung im Benehmen mit dem Abteilungsrat. Die Entscheidung wird mit der Einladung mitgeteilt.

(3) Findet die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form statt, muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zu geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der geltenden Regeln gegeben ist. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 3 Einberufung des Abteilungsrats

(1) Der Abteilungsrat wird von der Sitzungsleitung eingeladen. Die Sitzungstermine werden für ein Semester im Voraus durch den Abteilungsrat festgelegt. Sie können durch den Abteilungsrat verändert werden.

(2) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal im Semester.

(3) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(4) Die Sitzungsleitung hat eine Sitzung des Abteilungsrats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gemäß Absatz 3 vorzunehmen.

(6) Sitzungstermine und Tagesordnungen werden nach Festlegung auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht. Die Mitglieder und Angehörigen der Abteilung werden zusätzlich in elektronischer Form informiert.

§ 4 Tagesordnung des Abteilungsrats

- (1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Abteilungsrats in die Tagesordnung solche Punkte aufzunehmen, die ihr bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind. Notwendige Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge sind mit einzureichen.
- (3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder des Abteilungsrats sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.
- (4) Der Abteilungsrat legt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung fest und kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.
- (5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Abteilungsrats sind gemäß § 12 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung grundsätzlich kollegöffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats

- (1) Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, verfügen die professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums.
- (2) Der Abteilungsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Abteilungsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Abteilungsrat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Dann ist der Abteilungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Befangenheit

Die Mitglieder des Abteilungsrats sowie seiner Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 8 Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidern erteilen.

(2) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie der Anzahl der Wortmeldungen durch Beschluss erfolgen.

(3) Antragstellerinnen und -stellern ist bei der Beratung ihres Antrags sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort zu erteilen.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Diese können jederzeit gestellt werden und es ist umgehend darüber abzustimmen.

§ 9 Information des Abteilungsrats

(1) Die Sitzungsleitung berichtet dem Abteilungsrat regelmäßig über seine Amtsführung.

(2) Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Abteilungsratsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats zu beantworten, sofern sie mindestens drei Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

§ 10 Abstimmungen im Abteilungsrat

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Abteilungsrats kann geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten und bei Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG). Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

§ 11 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
- c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag
- g) Überweisung einer Sache
- h) Schluss der Debatte
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Abteilungsrats
- m) Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung, dass kein Widerspruch erfolgt. Erhebt ein Mitglied gegen einen Antrag Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 zu entscheiden.

(4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 12 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit

(1) Bei Abwesenheit in der Sitzung kann ein Mitglied seine Stimme einem Mitglied der eigenen Statusgruppe übertragen. Mitglieder der Gruppe des Kollegpersonals können ihre Stimme auch an ein stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Statusgruppe übertragen.

(2) Ein Mitglied kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine übertragene Stimme führen. Das stimmberechtigte Mitglied hat Entscheidungsfreiheit über die übertragene Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 13 Beschlüsse des Abteilungsrats

(1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Verwaltungsvereinbarung oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und übertragenen Stimmen gefasst. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre

innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, müssen die Stimmen der professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG die Mehrheit bilden.

(2) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. Stimmgleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(4) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so kann die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses bis zur nächsten Sitzung des Abteilungsrats aussetzen. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 14 Umlaufverfahren im Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, auch in elektronischer Form, wenn nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche oder elektronische Entscheidungen, die nach der im Schreiben zum Umlaufverfahren genannten Frist zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Frist beträgt eine Woche und kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Abteilungsrats um eine Woche verlängert werden. In Ausnahmefällen kann die Sitzungsleitung auch eine andere Frist bestimmen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Abteilungsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Das gilt nicht für Wahlen. Die Direktorin oder der Direktor hat dem Abteilungsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 15 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Abteilungsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) Jedem Mitglied des Abteilungsrats wird das Ergebnisprotokoll spätestens 10 Werktage nach der Sitzung in elektronischer Form zugestellt. Die Abstimmung über das Protokoll kann im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung erfolgen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Abteilungsrat mit einfacher Mehrheit. Bei Änderungsvorschlägen wird das überarbeitete Protokoll erneut an alle Mitglieder des Abteilungsrates gesendet und zu Beginn der folgenden Sitzung von den Mitgliedern des Abteilungsrates diskutiert und ein finales Protokoll beschlossen.

(3) Das Ergebnisprotokoll wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, den Mitgliedern und Angehörigen des Promotionskollegs elektronisch zugänglich gemacht.

§ 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der Sitzungsleitung nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats widersprechen. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Abteilungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrates vom 22.11.2022.

Bielefeld, den 29.11.2022

Der Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Patel

(Prof. Dr. Anant Patel)